

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

## Sind Sie mit der Steuerreform zufrieden?

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1954) : Sind Sie mit der Steuerreform zufrieden?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 34, Iss. 12, pp. 665-670

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/131996>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

## *Sind Sie mit der Steuerreform zufrieden?*

### Beide Seiten sind Sieger geblieben!

Der vielzitierte Ausspruch Dr. Wellhausens von der „permanenten Steuerreform“, bei der von nun an bis zum nächsten Schritt nicht wieder ein volles Jahr gewartet werden dürfe, stammt aus der italienischen Finanzdebatte, die die Steuerreform als „rivoluzione permanente“, als fortlaufenden Prozeß eines innerpolitischen Machtkampfes bezeichnet; in dem bei uns jüngst abgeschlossenen Waffengang sind anscheinend beide Seiten Sieger geblieben, die Steuerzahler sowohl wie die Finanzverwaltung des Bundes und der Länder.

Die unteren und mittleren Einkommensschichten, soweit sie von den verschiedenen Vergünstigungen des bisherigen Steuerrechts keinen nennenswerten Gebrauch machen konnten, sind durch die kräftige Tarifsenkung bei der Einkommensteuer nicht unerheblich entlastet worden; das ist besonders darum zu begrüßen, weil es den Abstand dieser Gruppe von der Mehrheit der Staatsbürger vermindert, die bekanntlich überhaupt nicht oder nicht nennenswert zur Einkommensteuer herangezogen wird (Kleinbauern, Sozialrentner, Flüchtlinge, kinderreiche und ungelernete Arbeiter). Für Verheiratete mit drei Kindern beginnt die Besteuerung in Zukunft erst bei einem Monatseinkommen von mehr als 490 DM; ein Verheirateter mit einem Kind bleibt bis zu 290 DM im Monat steuerfrei und zahlt auch bei 538 DM erst 8 DM oder 1,5 % Einkommensteuer. Gegen den Tarif von 1953 wurde diese Gruppe um fast die Hälfte, gegen 1949 um drei Viertel entlastet; bei den oberen Einkommensgruppen beträgt die Entlastung etwa ein bzw. zwei Fünftel der damaligen Einkommensteuer.

Sind somit die Steuerzahler mit ihren Entlastungswünschen einerseits in beachtlichem Maße Sieger geblieben, so war der hinhaltende Widerstand der Finanzverwaltung gegen jeden grundlegenden Umbau des Steuersystems und vor allem gegen den Einbruch der Steuer senkung in die Besteuerung der gewerblichen Gewinne ebenfalls weitgehend von Erfolg gekrönt. Abgesehen von der Beibehaltung des „gespaltenen“ Körperschaftsteuersatzes, um den bis zum letzten Augenblick gerungen wurde, und der nominellen Ermäßigung des Satzes für nichtausgeschüttete Gewinne um ein Viertel, also etwa im Ausmaß der Einkommensteuertarifsenkung, ist die Gewinnbesteuerung als solche im großen Ganzen unverändert geblieben; die Beseitigung vieler nichtfiskalischer Vergünstigungen einschließlich der Exportförderungsmaßnahmen bei den Ertragsteuern und das Auslaufen des Kapitalmarktförderungsgesetzes bedeuten wenigstens einen ersten Schritt auf dem Wege der Rückkehr zur Tarifwahrheit. Andererseits waren alle diese Sondervergünstigungen neben ihrer nichtfiskalischen Zielsetzung ursprünglich auch als Ausgleich für die unerträgliche Überspannung der Einkommen- und Körperschaftsteuersätze gedacht, so daß ihr Wegfall den Effekt der Tarifsenkung für diejenigen Kreise, die in vollem Umfange von den Vergünstigungen Gebrauch machen konnten, insoweit wieder aufhebt. Der Griff der Besteuerung nach den gewerblichen Gewinnen ist daher im Ganzen kaum nennenswert gelockert worden; nach wie vor liegt hier die Hauptquelle der sogenannten Einkommensbesteuerung, die keines-

wegs abwarten will, bis aus der gewerblichen Gewinnen wirklich private Einkommen geworden sind sondern schon bei der Entstehung der Gewinne und damit in dem psychologisch ungeeignetsten Augenblick zugreift, woraus sich die bekannten Entartungen des Wirtschaftsdenkens erklären.

Die Hoffnungen, mit denen weit Kreise die stufenweise Inangriffnahme einer großen oder organischen Steuerreform begrüßt und die sie z. T. in ihren geschäftlichen Dispositionen bereits eskomptiert hatten, sind infolge dieser erfolgreichen Defensive der Finanzverwaltungen im wesentlichen unerfüllt geblieben; im Gegenteil beweist die neue Etappe wiederum die Geltung der alten Erfahrung daß die Progression bei jeder Steuerreform steiler wird, mag es sich um eine Ermäßigung oder um eine Erhöhung der Steuersätze handeln. Ist auch die Diskriminierung der Aktie gemildert, die Sparkapitalbildung erleichtert und die Steuerfreiheit von neuem erweitert worden, so zeigt doch diese Erfahrung ebenso wie die Tatsache, daß die umsatzsteuerliche Inkassoaufgabe des Großhandels, der in anderen Ländern alleinige Inkassostelle der Umsatzsteuer ist, auch nicht um ein halbes Prozentlein ausgedehnt werden konnte, der ungebrochenen Einfluß der Kräfte des „vorparlamentarischen Raumes“ auf unsere Steuerpolitik; vor einer organischen Anpassung des Steuersystems an die Wirtschaftsverfassung der Marktwirtschaft von der Herstellung einer Wettbewerbsneutralität der Besteuerung, deren Lawineneffekt z. B. bei der Umsatzsteuer unvermindert bleibt, und von einer Entpolitisierung der Steuergesetzgebung

*Alle in der Abteilung „Zeitgespräch“ veröffentlichten Beiträge sind freie Meinungsäußerungen von Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik und von in- und ausländischen Mitarbeitern. Sie enthalten keine Stellungnahme der Redaktion und sind keine offiziellen Äußerungen der herausgebenden Institutionen*

ist nichts zu spüren. Die wahrscheinlich einmalige Chance des Parlaments in seiner augenblicklichen Zusammensetzung, die zögernde Verwaltung mit Schwung über die Hürde ihrer fiskalischen

Bedenklichkeiten hinüberzureißen, ist mangels einer großen Konzeption, dank allseitiger Sonderwünsche und der üblichen Uneinigkeit im wesentlichen auch diesmal wieder verpaßt worden. (G. S.)

## Die Sorgen der Industrie

Die Bundesregierung hat mit der Steuerreform zum 1. Januar 1955 ein Wahlversprechen eingelöst. Das Ziel war, die überhöhten Ertragssteuertarife abzubauen, die sogenannten Einzelvergünstigungen verschwinden zu lassen, die Steuergesetze einfacher und die Besteuerung gerechter zu gestalten.

Bei Licht besehen, wird man zugeben müssen, daß nur ein Teil dieses Programms erreicht werden konnte. Von einer Vereinfachung kann keine Rede sein, die sogenannten Vergünstigungen wurden nur teilweise beseitigt, und bedauerlicherweise, wenn auch gewissermaßen als Konsequenz, konnten die Tarife nicht so drastisch gesenkt werden, wie es wünschenswert gewesen wäre.

Mit gutem Grund forderte die Wirtschaft einen Progressionshöchstsatz unter der psychologischen Bruchlinie von 50 %. Eingehende Untersuchungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß nur unter Berücksichtigung der psychologischen Bruchlinie in der steuerlichen Belastung des Einkommens der Zustand wieder herbeigeführt werden kann, der den im großen und ganzen einwandfreien steuerlichen Verhältnissen in Deutschland bis zum Kriegsausbruch entsprochen hat. Das bedeutet: Von jedem Mehrverdienst muß mindestens die Hälfte dem Steuerpflichtigen verbleiben, von abzugsfähigen Unkosten muß er mehr als die Hälfte der Ausgaben selber tragen. Bei Überschreitung des 50 %-Progressionssatzes bleibt der Anreiz zur Leistungssteigerung und zum Kostensparen aus.

Nach der neuen Einkommensteuertabelle überschreitet jedoch die Progression bei einem Einkommen von 125 000 DM die 50 %-Grenze und erreicht bei einem Einkommen von 605 000 DM 63,45 %. Unberücksichtigt sind hierbei noch die weiteren ertragsabhängigen Steuern: das Notopfer Berlin, die Kirchensteuer, die Gewerbesteuer

und die drohende Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Es soll hier nicht auf das leidige Thema der Ausfallberechnungen eingegangen werden. Festzuhalten wäre nur, daß das Bundesfinanzministerium sich erst unter dem Druck der Institutsberechnungen entschloß, mit detaillierten Angaben an die Öffentlichkeit zu treten.

Trotz der schönen Worte des Bundesfinanzministers bei Ankündigung der Steuerreform fehlten ihm und seinen Mitarbeitern der nötige Schwung und der Mut zu einer entschlossenen Wendung in der Steuerpolitik. Das Parlament versuchte nachzuholen, was ihm die Experten vorenthalten hatten. Das „Ja“ des Bundesrates trotz mancher Ungereimtheiten im neuen Gesetz unterstreicht, wie richtig die vom Bundestag eingeschlagene Linie ist.

So gesehen, gewinnt die Aussage des Bundesfinanzministeriums, daß das Gesetz „Zur Neuordnung von Steuern“ den vorläufigen Abschluß einer Entwicklung des deutschen Steuerrechts bedeute, ein anderes Gesicht. „Vorläufig“ kann nur bedeuten, daß die Hauptarbeit noch kommt. Nicht nur die Abgeordneten des Bundestages, sondern selbst Staatssekretär Hartmann ließen verschiedentlich in der Debatte erkennen, „daß noch nicht aller Tage Abend sei“, und nicht zu Unrecht wurde in diesen Wochen das Wort von der permanenten Steuerreform geprägt.

Die Tarifreform war der Anfang, und das zu Recht; denn das Rückgrat jeder Steuergesetzgebung ist der Tarif. Weitere Anliegen der gewerblichen Wirtschaft an die Reform der Ertragsteuern gehen vor allem dahin, stärker als bisher bei der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung betriebswirtschaftliche Grundsätze zu berücksichtigen. So hat z. B. die Scheingewinnbesteuerung noch immer keine befriedigende Lösung gefun-

den. Die im Neuordnungsgesetz angekündigte Rechtsverordnung entspricht nicht den Vorstellungen und den Vorschlägen der Wirtschaft. Seit langem hat die Industrie vorgeschlagen, durch Ergänzung des § 6 EStG die Bildung einer Substanzerhaltungsrücklage zuzulassen, und zwar in Höhe des Unterschieds zwischen den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Vorratvermögens am Ende des Wirtschaftsjahres und den niedrigeren Wertansätzen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Ihre Auflösung sollte nach Maßgabe der wirtschaftlichen Gegebenheiten erfolgen, d. h. wenn das Preisniveau rückläufig ist oder das Vorratvermögen mengenmäßig zurückgeht. Neben der Substanzerhaltungsrücklage sollte die Bildung eines „Eisernen Bestandes“ zugelassen werden, d. h. betriebsbedingte Rohstoffe und Rohstoffanteile am Vorratvermögen sollen anstatt mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit ihren Wertansätzen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bewertet werden können.

Auch die Abschreibungsvorschriften sind nach wie vor reformbedürftig. Die tatsächliche Nutzungsdauer kann nicht mit der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Abs. 1 EStG gleichgesetzt werden. Die heutige Nutzung der Anlagen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinaus beruht auf den schwierigen Verhältnissen, die die Finanzierung der Anlageerneuerung in dem notwendigen Maß nicht ermöglichen. Die Einschränkungen in der Zulassung der degressiven Abschreibung sind nicht gerechtfertigt. Es ist nicht einzusehen, weshalb die degressive Abschreibung nur auf solche Wirtschaftsgüter beschränkt bleiben soll, die eine Nutzungsdauer von 10 oder mehr Jahren haben. Es liegt ein Widerspruch darin, daß eine Maschine, die in einem Betrieb bei geringerer Ausnutzung eine Nutzungsdauer von 12 Jahren hat, degressiv abgeschrieben werden kann, während bei einer stärkeren Inanspruchnahme und entsprechend geringerer Nutzungsdauer der gleichen Maschine von erfahrungsgemäß nur 8 Jahren linear abgeschrieben wer-

den muß. — Dem Unternehmer sollte ebenso wie in den USA die uneingeschränkte Entscheidung über die Wahl der Abschreibungsart eingeräumt werden.

Die künftige Finanz- und Steuerpolitik wird den von der Wirtschaft aufgestellten Forderungen — Stärkung des Kapitalmarktes und Bereitstellung ausreichender Investitionsmittel — nach wie vor die größte Aufmerksamkeit schenken müssen.

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik macht die Bereitstellung ausreichender Mittel für Investitionen mit dem Ziele der Rationalisierung in der Produktion zu einer Lebensfrage der Wirtschaft. Der bisher erreichte Lebensstandard darf auch bei zunehmender Beanspruchung unserer Volkswirtschaft auf Grund internationaler Verpflichtungen nicht sinken. Mit einer Vermehrung der Produktion durch stärkeren Einsatz von Arbeitskräften ist in den nächsten Jahren kaum zu rechnen, wenn man bedenkt, daß der Mehrbedarf zeitlich zusammenfällt mit der Eingliederung der zukünftigen geburtschwachen Jahrgänge in den Arbeitsprozeß.

Die deutsche Wirtschaft hat sehr früh darauf hingewiesen, daß eine organische Neuordnung unserer Steuergesetzgebung von einer durchgreifenden Finanzreform nicht zu trennen ist. Die energische Herabsetzung des Staatsbedarfs ist, auf weite Sicht gesehen, eines der dringendsten Erfordernisse der Finanzpolitik. In dieser Beziehung ist bisher so gut wie nichts geschehen. Mit großer Besorgnis beobachtet die Wirtschaft die Verlagerung der Investitionstätigkeit vom privaten auf den staatlichen Sektor. Hier ergibt sich der paradoxe Zustand, daß Investitionen zum Teil vom Staat aus Steuermitteln finanziert werden, wenn sie aus Anleihen der Privatwirtschaft finanziert werden könnten und müßten. Die Aufbringung der notwendigen Steuermittel verhindert aber gerade die Bildung von Kapital. Es muß gelingen, diesen verhängnisvollen Kreislauf — wie überhaupt das Anwachsen des Staatsbedarfs — abzustoppen.

Wer Kritik übt an der Steuerreform, sollte nicht verkennen, daß die fehlende Finanz- und Verwaltungsreform einen großen Teil der Schuld daran trägt! (ahk)

mehr und mehr aus dem Auge verloren.

Bei aller Kritik im Grundsätzlichen verdient es aber immerhin Anerkennung, daß der Bundestag sich zu einer über den Regierungstarif hinausgehenden Tarifsenkung für die Einkommen bis zu 40 000 DM entschlossen hat. Damit hat sich der Bundestag die Auffassung verschiedener Institute zu eigen gemacht, die die Entwicklung des Steueraufkommens wesentlich günstiger veranschlagt haben als das Bundesfinanzministerium.

Leider blieb das Kernstück der gewerkschaftlichen Vorschläge zur Reform des Einkommensteuertarifs unberücksichtigt. Die Gewerkschaften hatten die Einführung eines Ausgleichsfreibetrages für Lohnsteuerpflichtige gefordert. Die gegen diesen Vorschlag während der parlamentarischen Beratungen vorgebrachten Argumente gingen leider durchweg an der Sache vorbei. Die Kernfrage, wie die sich aus der Verschiedenartigkeit der Einkunftsarten ergebende steuerliche Benachteiligung des überwiegenden Teils der Steuerzahler beseitigt werden kann, wurde von den sich gegen einen Ausgleichsfreibetrag der Arbeitnehmer aussprechenden Abgeordneten überhaupt nicht berührt. Die Anwendung eines einheitlichen Steuertarifs auf Lohn- und Gewinneinkünfte führt praktisch zu einer ungleich stärkeren Belastung der Lohnsteuerpflichtigen gegenüber den Veranlagten. Diese Tatsache wurde kürzlich mit Recht als „eine Quelle ernstester Sozialkritik“ bezeichnet<sup>1)</sup>. Gegen diese Spaltung der Steuerpflichtigen in solche mit manipulierbarem und

<sup>1)</sup> Der Volkswirt vom 16. Okt. 1954, S. 3.

### Gewerkschaftliche Vorbehalte

Die von der Bundesregierung im März d. J. dem Parlament vorgelegten Steuer- und Finanzreformgesetze hat der Bundestag im Laufe seiner langen Beratungen leider nicht zu einem echten Reformwerk umzugestalten vermocht. Abgesehen davon, daß die große Zahl von etwa 50 Einzelsteuern und die Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der Steuergesetzgebung

geblieben sind, ist es dem Bundestag nicht einmal gelungen, eines der wesentlichen Ziele, nämlich den weitgehenden Abbau der zahlreichen einkommensteuerlichen Vergünstigungen, zu erreichen. Die großen wirtschaftspolitischen, sozialen und steuerpolitischen Ziele, die den Kern der Reform bilden sollten, hat der Gesetzgeber während der langen Beratungen leider

# VEREINSBANK IN HAMBURG

*Gegründet 1856*

## AUSSENHANDELSBANK

ZENTRALE: HAMBURG 11 · ALTER WALL 20-30 · TELEFON: 34 10 15  
TELEGR.-ADR.: VEREINSBANK · FERNSCHREIBER: 021 · 1203, 1461, 1691

20 GESCHÄFTSBETRIEBE IN GROSS-HAMBURG, CUXHAVEN UND KIEL

solche mit nicht manipulierbarem Einkommen ist vom Bundestag praktisch nichts unternommen worden; sie wird keinesfalls durch die vom Bundestag beschlossene zusätzliche Tarifsenkung beseitigt.

Sehr unerfreulich ist auch die Tatsache, daß die Steuerreform den Empfängern niedriger, bisher schon einkommensteuerfreier Einkommen, insbesondere den Rentenempfängern, keine Steuerentlastung bringt. Dies wäre möglich gewesen, wenn der Gesetzgeber einen Teil des zusätzlichen Steuersenkungsspielraumes zu einer Ermäßigung oder Beseitigung von Verbrauchsteuern auf Gegenstände des lebensnotwendigen Bedarfs verwendet hätte.

Im einzelnen bringt die neue Steuergesetzgebung eine Reihe von Verbesserungen, unter anderem eine allerdings viel zu geringe Erhöhung der Familienfreibeträge (mit Ausnahme der verdoppelten Freibeträge für Dritt- und Mehrkinder), die erstmalige Gewährung eines Altersfreibetrages und die Heraufsetzung der Höchstbeträge für Sonderausgaben usw., auf die im Rahmen dieses kurzen Beitrages nicht näher eingegangen werden kann, die aber immerhin positiv vermerkt werden soll.

Zu begrüßen ist ferner, daß der Bundestag die von der Bundesregierung angestrebte Rückkehr zur generellen Zusammenveranlagung der Ehegatten abgelehnt und statt dessen einen entschiedenen Schritt in Richtung der von den Gewerkschaften geforderten getrennten Besteuerung jedes von den Ehegatten selbst verdienten Einkommens getan hat. Eine Zusammenveranlagung berufstätiger Ehegatten widerspricht dem im Grundgesetz verankerten Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau und wird der Bedeutung der Frau im heutigen Wirtschaftsleben nicht gerecht.

Entgegen der Regierungsvorlage bleiben die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit auch weiterhin mit Recht steuerfrei. Auch die bisher sehr umstrittene Frage der Anrechnungsfähigkeit der Ausgaben für Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kraftfahrzeug ist jetzt gesetzlich befriedigend geregelt und damit

wenigstens an einer Stelle ein erfreulicher Schritt zur Angleichung der den gleichen Sachverhalt betreffenden Begriffe der Werbungskosten und Betriebsausgaben getan worden. Eine erfreuliche Verbesserung ist schließlich, daß eine außergewöhnliche Belastung des Steuerpflichtigen durch den Unterhalt und die Berufsausbildung von Kindern, für die er keine Kinderermäßigung erhält, jetzt generell durch eine pauschale Steuerermäßigung berücksichtigt wird.

Die Ausdehnung der Abzugsfähigkeit von Ausgaben zur Förderung karitativer, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke auf Aufwendungen für staatspolitische Zwecke, insbesondere Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, ist nach gewerkschaftlicher Auffassung ein politisch unmöglicher Beschluß. Damit ist der noch keineswegs gefestigten westdeutschen Demokratie ein Bärendienst erwiesen worden. Wenn in der Debatte zur Begründung dieser Regelung auf die den Parteien in Artikel 21 des Grundgesetzes zugedachte staatspolitische Rolle hingewiesen worden ist, so ist hierbei übersehen worden, daß der gleiche Artikel des Grundgesetzes die Aufforderung an das Parlament enthält, ein Parteiengesetz zu schaffen, in dem die Parteien zur Offenlegung ihrer Finanzen verpflichtet werden. Um das politische Leben vor verhängnisvoller Korruption zu bewahren und „gleiche Wettbewerbsbedingungen“ für alle Parteien sicherzustellen, muß diese Offenlegung der Finanzgebarung aller politischen Parteien jetzt mit um so größerem Nachdruck gefordert werden.

Noch unbefriedigender als die Steuergesetze sind die vom Bundesrat dem Vermittlungsausschuß zugeleiteten Finanzgesetze. Sie sind

auf der gegenwärtigen völlig unzulänglichen Regelung des Finanzwesens aufgebaut. Die Gewerkschaften hatten nach der langjährigen allseitigen Kritik an der grundgesetzlichen Finanzordnung erwartet, daß die parlamentarischen Gremien die seit langem angekündigte große Finanz- und Steuerreform als willkommene Gelegenheit benutzen würden, um eine grundlegende Änderung der verfehlten Finanzordnung der Bundesrepublik vorzunehmen. Gesetzgebung, Verwaltung und Ertrag der wichtigsten Steuern, insbesondere der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuern, müssen nach gewerkschaftlicher Auffassung dem Bund zustehen; den finanziellen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden ist durch ein Steuerüberweisungssystem Rechnung zu tragen, wobei die Gemeinden unmittelbar in den Ausgleich mit einzubeziehen sind. Eine solche umfassende Neuregelung des Finanzwesens der Bundesrepublik ist zwar nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz möglich, aber zu dieser sachlichen und zweckmäßigen Regelung werden sich Bundestag und Bundesrat schon deshalb einmal durchringen müssen, weil die jetzige verfassungsrechtliche Regelung des Finanzwesens das wesentlichste Hindernis für eine organische Steuerreform bildet.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß die neuen Steuergesetze noch viele berechtigte Wünsche und Anliegen der Arbeitnehmerschaft unberücksichtigt gelassen haben. Möge der Beschluß des Bundestages, auf eine „permanente Steuerreform“ hinzuwirken, nicht bloß auf dem Papier stehen bleiben und über den sicherlich im Zuge der Aufrüstung zu erwartenden finanzwirtschaftlichen Engpässen nicht völlig in Vergessenheit geraten. (W-f)

### Über die Absetzbarkeit der Parteizuwendungen

Im vergangenen Monat hat der Bundestag mit knapper Mehrheit beschlossen, daß finanzielle Zuwendungen an politische Parteien steuerlich absetzbar sind. Damit wurde ein Antrag der SPD, den eine solche Regelung vorsehenden Passus im Steuergesetz zu streichen, abge-

lehnt. — Es ist kein gutes Zeichen für das Verantwortungsbewußtsein unserer Presse, daß sie diesem Vorgang bisher kaum die ihm gebührende Beachtung geschenkt hat.

Die SPD-Presse selbst hat selbstverständlich mehr oder weniger deutlich ihr Mißfallen darüber zum

Ausdruck gebracht, daß jener Antrag ihrer Bundestagsfraktion abgelehnt worden ist. Sie hat bei dieser Gelegenheit auch grundsätzliche Kritik an der bisherigen Praxis der Parteifinanzierung geübt; sie hat aber keinen ernsthaften Versuch gemacht, jenen Beschluß zum Anlaß zu nehmen, um eine groß angelegte Diskussion über diese Frage in unserer Öffentlichkeit in Gang zu bringen. Schließlich ist eine zufriedenstellende Lösung dieses Problems in unserer Demokratie mehr als überfällig. Die Forderung des Grundgesetzes (Art. 21), daß Parteien über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben sollen und daß das Nähere dazu durch Bundesgesetz zu regeln sei, harret noch immer ihrer Erfüllung.

Von wenigen aner kennenswerten Ausnahmen abgesehen, wie den wiederholten Warnungen der „Deutschen Zeitung“, hat die übrige Presse jene steuerliche Entscheidung im Bundestag geflissentlich übergegangen oder, sofern sie darüber berichtet hat, dabei die vergangene und künftige Parteifinanzierung in ihrer Bedeutung für die politische Praxis unserer Demokratie bagatelisiert. Ein angesehenen Publizist (W. Martini in „Die Zeit“ vom 18. 11. 54) hat es sogar fertiggebracht zu behaupten, jenes in unserer Verfassung vorgesehene, bisher aber immer noch nicht erlassene Gesetz über die Offenlegung der Parteifinanzierung sei unseren Parteien „schlechthin nicht zumutbar“, weil sie mit dem Erlaß eines solchen Gesetzes gegen ihre eigenen Interessen verstoßen müßten. Martini meint, die Offenlegung der Herkunft der Parteigelder würde die Geldgeber abschrecken; denn niemand würde gern für „parteiisch“ gehalten. Später gibt er jedoch zu, es wäre heute sowieso allgemein bekannt, welche Partei von wem finanziert würde. — Nun, uns will scheinen, eine gewisse Zügelung der Subventionsfreudigkeit gegenüber den Parteien könnte bei uns durchaus am Platze sein. Die Wahlkämpfe werden zum Teil mit einem viel zu großen Aufwand betrieben, der in keinem Verhältnis zu seinem informatorischen Zweck für den Wähler steht. Keineswegs würde aber eine Offenlegung zu einem



**LEIPZIGER  
FRÜHJAHRSMESSE 1955**  
MIT TECHNISCHER MESSE  
**27. FEBRUAR - 9. MÄRZ**

LEIPZIGER MESSEREAMT, POSTFACH 329

**Auskunft erteilt die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer**

finanziellen Bankrott der Parteien führen. Wichtiger ist: Wo kommen wir hin, wenn wir den Parteien nicht mehr zumuten wollen, Gesetze zu beschließen, die gegen ihre eigenen Interessen verstoßen! Schließlich wollen die politischen Parteien ja wohl mehr sein als ein „Interessentenhaufen“, und sie sollen und müssen es sein, wenn ein demokratisches Gemeinwesen funktionieren soll. Wir verlangen ja schließlich auch von einem Minister und einem Richter, daß er sich in der Ausübung seiner öffentlichen Funktionen nicht von persönlichen Interessen leiten läßt.

Eine Argumentationsweise von ähnlichem Niveau zeigt ein Artikel des „Industriekurier“ vom 19. 11. 54, in dem der Vorschlag des Bundesfinanzministers, die Parteien aus öffentlichen Mitteln zu finanzieren, angegriffen wird. Dabei wird dem Finanzminister gleich die Absicht unterstellt, die Parteien unter

die Botmäßigkeit der staatlichen Exekutive bringen zu wollen, und es wird die Gefahr der alles verschlingenden Staatsbürokratie heraufbeschworen. Auch hier kann man nur sagen: Man nimmt die Argumente, wo man sie findet und wo man der ressentimentalen (hier der anti-staatlichen) Reaktion der Leser sicher sein kann. Weshalb die Unabhängigkeit der Parteien mehr gefährdet sein soll als die eines Richters, wenn der Staat nach gesetzlich festgelegten Regeln die für ihre Existenz notwendigen Gelder bereitstellt, ist beim besten Willen nicht einzusehen. Oder will irgend jemand ernstlich die Meinung vertreten, der britische Oppositionsführer verkaufe sich dadurch an die Exekutive, daß er ein staatliches Gehalt bezieht? — In Wirklichkeit geht es bei allen diesen Argumenten doch nur darum zu verschleiern, was man eigentlich will: nämlich die bisherige Möglichkeit, wirt-

schaffliche in politische Macht umzumünzen, in vollem Umfang zu erhalten.

Bei dem kürzlich erfolgten Beschluß des Bundestages über die steuerliche Absetzbarkeit finanzieller Zuwendungen an politische Parteien geht es sogar darum, den Einfluß der Reichtumsmacht in der Politik auf Kosten des Steueraufkommens noch zu erhöhen. Außerdem handelt es sich um einen Versuch der Regierungsparteien, die Spielregeln unserer Demokratie zugunsten der eigenen Machtsicherung zu verändern. Daß dies die in den letzten Jahren sich bereits anbahnende Verschärfung des sozialen und politischen Machtkampfes weiterhin fördern muß, sollte eigentlich jedermann klar sein.

Die einseitige Vermögensbildung, d. h. die einseitige Bildung von Reichtumsmacht, hat in den letzten Jahren schon genug böses Blut erregt. Sie konnte halbwegs, wenn auch keineswegs völlig überzeu-

gend, mit den aus der Nachkriegssituation erwachsenen Notwendigkeiten begründet werden. Solange der Staatsbürger auf der politischen Ebene einigermaßen gleiche Chancen zu haben schien, mochte er die anwachsende wirtschaftsbürgerliche Ungleichheit für erträglich halten. Konnte er doch die Hoffnung hegen, gegebenenfalls auf politischem Wege dafür sorgen zu können, daß in der Wirtschaft die Bäume der Ungleichheit nicht in den Himmel wuchsen. Wenn jetzt aber der Einfluß der mit Reichtumsmacht versehenen Interessenten auf die Parteien immer weiter verstärkt anstatt abgeschwächt wird, schwindet auch diese Hoffnung dahin und mit ihr der nicht sehr gefestigte Glaube an unsere Demokratie.

Den Vertretern eines radikalen, extremistischen Standpunktes im sozialistischen und gewerkschaftlichen Lager, die ihren politischen und sozialen Gegenspielern nichts Gutes zutrauen, wird diese Entwick-

lung gar nicht so unwillkommen sein. Scheint sie doch ihre Thesen vom Klassenstaat und von der Notwendigkeit eines unnachgiebig geführten Klassenkampfes zu bestätigen. Sie werden es leichter als bisher haben, sich mit ihrer Meinung durchzusetzen und den reinen Machtkampf zum obersten Prinzip der Politik ihrer Organisationen zu machen. In einem demokratischen Gemeinwesen zwingen Tendenzen einseitiger Machtentfaltung stets den Gegner zur gleichen undemokratischen Haltung und zu gleichen totalitären Praktiken. Wir können nur hoffen, daß der Fehler rechtzeitig erkannt wird und daß man nicht nur darauf verzichtet, die politischen Spielregeln noch ungleicher zu gestalten, sondern sich endlich dazu aufrafft, die im Grundgesetz vorgesehene Regelung durchzuführen und sie so durchzuführen, daß die politischen Chancen zwischen Arm und Reich wirklich gleich verteilt sind. (H. D. O.)

## *Droht den Schlüsselindustrien eine Kapitalüberfremdung?*

### **Internationale Verflechtung ist eine Stütze der Weltwirtschaft**

Nur an wenigen Stellen des Wirtschaftslebens werden so große Stammkapitalien benötigt wie in der Grundstoffindustrie. Seit über hundert Jahren setzt deren Aufbringung erfinderische Finanzbegabungen voraus. Sie haben in Zusammenarbeit mit den Handelsrechtlern die modernen Formen der Aktiengesellschaft, der bergrechtlichen Gewerkschaft und der Investmentgesellschaft, sowie die Instrumente der reinen und der Wandel-Obligation entwickelt. Dabei war der unbegrenzte, auch nicht durch die Landesgrenzen beschnittene Kreis der potentiellen Anteilseigner ihr Ziel. Da sich das Kapital nicht gleichmäßig bildet, aber über die Landesgrenzen hinweg zu wandern bereit ist, war auch nicht einzusehen, warum die Instanzen, die die Investitionskapitalien zusammenzubringen haben, sich nicht international umtun sollten.

Das 19. Jahrhundert war in dieser Frage weitherzig. Im Ruhrgebiet z. B. wurde der Industrialisierungsprozeß seit 1847 weithin von sehr treuem Auslandskapital getragen.

Anderswo galt das gleiche, wobei verständlicherweise oft auch Prinzipien der Konzernarchitektur und der internationalen Wettbewerbsglättung zur Geltung kamen. Erst die nationalwirtschaftlichen Tendenzen, von denen die Weltwirtschaft seit 1914 so stark geprägt worden ist, diffamierten dann die internationale Kapitalverflechtung. Vielfach hielt man seither im allgemeinen Blickfeld nur die nicht zu bestreitenden Mißbräuche und Schwächen parat, suchte aber das Positive der ausländischen Kapitalbereitstellung zu verschweigen. Man scheute auch nicht vor Mißhandlungen der Kapitalgeber zurück. Sie wurden nicht mit den Erträgen bedient oder unfreiwillig aus ihren Anteilsrechten herausgedrängt oder gar enteignet. Eigentlich muß man sich wundern, daß darüber der Typ des internationalen Kapitalgebers nicht ausstarb. Daß er sich nach weniger riskanten Formen umsah, war aber das mindeste, was man von ihm erwarten mußte. So kam es z. B. zu der Gründung der Weltbank oder zu den staat-

lichen Versicherungsformen gegen die Risiken der Währungsblockade und der Nationalisierung.

Im angelsächsischen Raum hielt sich bei den Nationalökonomern, den Bankiers und den Anlegern die These: „Our standard of living is not more dependent upon home investment than it is upon foreign investment.“ Allerdings wurde sie reziprok verstanden und gehandhabt. Die Chance der Reziprozität ist nämlich der Schlüssel zum allgemeinen Verständnis für die weltwirtschaftliche Bedeutung der internationalen Kapitalverflechtung.

Sie ist in den deutschen Verhältnissen leider nicht mehr recht vorhanden. Die Feindvermögensbeschlagnahme für die Dauer von Kriegen ist dabei wohl hinzunehmen, nicht aber die nachfolgende Liquidation von privatem Auslandsvermögen zu Reparationszwecken. Auch die Verkaufsaufgaben aus dem Entflechtungszwangsrecht diskriminieren die deutsche Lage. So ist es nur zu verständlich, daß sich auf deutscher Seite des öfteren die Stimmen zu Wort melden, die eine ausländische Kapitalbeteiligung ab-